



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Einschreiben

Bern bleibt grün
Herr Wolfgang Huber
Präsident
3000 Bern

Referenz: 622.2-381
Bern, 5. April 2022

N06.32 Bern Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW

Nichteintretensverfügung

I. Sachverhalt

1. Am 4. Oktober 2021 reichte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Ausführungsprojekt "N06.32 Bern Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW" beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein und ersuchte um dessen Genehmigung.
2. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 bestätigte das UVEK die Vollständigkeit des eingereichten Dossiers und eröffnete das ordentliche Plangenehmigungsverfahren.
3. Am 24. Februar 2022 erhob der Verein Bern bleibt grün (nachfolgend: Einsprecher), während der öffentlichen Auflage des Projekts Einsprache beim UVEK.
4. Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 forderte das Departement den Einsprecher auf, zur Prüfung der Einsprachelegitimation eine aktuelle Mitgliederliste einzureichen.
5. Am 3. März 2022 reichte der Einsprecher das gewünschte Dokumente beim UVEK ein.
6. Auf sämtliche Vorbringen wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 26 NSG erteilt das UVEK die Plangenehmigung für die Ausführungsprojekte von Nationalstrassen.

Die Zuständigkeit des Generalsekretariats des UVEK zur Verfahrensinstruktion ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Bst. e der Organisationsverordnung des UVEK (OV-UVEK; SR 172.217.1).

2. Gemäss Anordnung vom 3. Januar 2019 und gestützt auf Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) sind der Generalsekretär sowie seine Stellvertreter ermächtigt, Entscheide im Namen der Departementsvorsteherin zu unterzeichnen.
3. Auf das vorliegende Ausführungsprojekt wird gestützt auf Art. 27 des Nationalstrassengesetzes vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) das ordentliche Verfahren angewendet.

Die für dieses Vorhaben notwendigen Unterlagen gemäss Art. 12 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sind vorhanden. Damit sind die formellen Voraussetzungen erfüllt und auf das Gesuch ist einzutreten.

4. Einsprache vom 24. Februar 2022

Der Einsprecher beantragt die Ablehnung des Ausführungsprojekts mit der vorgesehenen Rodung. Der Wald auf der grossen Allmend und das unbebaute Land seien zu erhalten. Die Allee an der Bolligenstrasse sei im jetzigen Zustand zu belassen und zu erhalten. Schliesslich seien auch die Lebensräume der geschützten Tierarten auf der Kleinen Allmend und der "Bananenparzelle" zu erhalten.

5. Einsprachelegitimation

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien beim Departement Einsprache erheben (Art. 27d Abs. 1 NSG). Zudem kann, wer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711) Partei ist, während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Art. 27d Abs. 2 NSG).

Der Art. 27d NSG verweist auf das VwVG, welches die Parteistellung und die Legitimation in den Art. 6 und 48 regelt. Diese Bestimmungen sind in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten. Jedoch können auch juristische Personen des Privatrechts, wie Vereine, einsprachelegitimiert sein. Diese können einerseits im eigenen Namen und zur Wahrung ihrer eigenen Interessen Beschwerde führen, wenn sie selber wie natürliche Personen betroffen sind (z.B. als Enteignete von Grundstücken im Eigentum des Vereins). Darüber hinaus können sie auch im eigenen Namen, aber gewissermassen stellvertretend im Interesse ihrer Mitglieder Einsprache machen (im Sinne einer Prozessstandschaft, sog. «egoistische Verbandsbeschwerde»).

Die Voraussetzungen für eine egoistische Verbandsbeschwerde richten sich nach Art. 48 Abs. 1 VwVG. Danach ist zur Einsprache berechtigt, wer durch die Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer allfälligen Verfügung hat. Mit diesen Voraussetzungen soll gewährleistet werden, dass mit der Einsprache eigene Interessen gewahrt werden sollen und nicht bloss rein ideelle Interessen bzw. solche der

Allgemeinheit (Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Schulthess, 2. Auflage 2016, Art. 48 VwVG, RN 9 ff.).

Besonders berührt ist, wer durch eine Verfügung bzw. hier das Projekt stärker als jedermann betroffen ist und somit in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht bzw. ein persönliches Interesse hat, welches sich vom allgemeinen Interesse der anderen Bürgerinnen und Bürger klar abhebt. Gründe, welche ausschliesslich den subjektiven Eindruck einer Person wiedergeben, vermögen demgegenüber nicht zu genügen. Die örtliche Nähe zum Streitgegenstand bzw. hier zum Projekt stellt die primäre Voraussetzung zur Legitimation von Anwohnern und Nachbarn dar. Bei Plangenehmigungsverfahren kann sich die besondere Beziehungsnähe auch aus den zu erwartenden Immissionen der Anlage ergeben (Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 12 ff.).

Kumulativ wird zudem verlangt, dass der Einsprecher ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderungen einer Verfügung bzw. hier des Projekts hat. Schutzwürdig ist das Interesse, wenn der Einsprecher aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des Projekts einen praktischen Nutzen ziehen bzw. einen materiellen oder ideellen Nachteil vermeiden kann. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise unmittelbar beeinflusst werden können. Ein ausschliesslich allgemeines, öffentliches Interesse berechtigt nicht zur Einsprache (BGE 142 II 451, E. 3.4.1).

Zusätzlich zu den Erfordernissen nach Art. 48 Abs. 1 VwVG wird bei der egoistischen Verbandsbeschwerde vorausgesetzt, dass die Organisation als juristische Person konstituiert und somit partei- und prozessfähig ist (1), aufgrund der Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet ist (2) und darüber hinaus die Mehrheit bzw. eine Grosszahl der Mitglieder der Organisation derart in ihren Interessen betroffen sind (3), dass sie ihrerseits zur Beschwerde legitimiert wären (4) (Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 29).

Schliesslich sehen verschiedene Bundesgesetze in ihrem Anwendungsbereich ein abstraktes Beschwerderecht für Organisationen vor. In diesem Zusammenhang wird von der ideellen Verbandsbeschwerde gesprochen, da diese Organisationen kein selbständiges schutzwürdiges persönliches Interesse geltend machen müssen, sondern öffentliche Interessen vertreten (Art. 48 Abs. 2 VwVG; Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 29).

6. Rechtliche Beurteilung des UVEK

Vorliegen ist zu prüfen, ob die Kriterien für eine egoistische Verbandsbeschwerde kumulativ erfüllt sind: Die Organisation ist als juristische Person konstituiert (1); sie ist aufgrund der Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet (2); die Mehrheit bzw. eine Grosszahl der Mitglieder der Organisation sind derart in ihren Interessen betroffen (3), dass sie ihrerseits zur Beschwerde legitimiert wären (4).

Gemäss den eingereichten Vereinsstatuten handelt es sich beim Einsprecher um einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Es handelt sich demnach um eine juristische Person (1).

Gemäss dem Zweckartikel der Statuten bezweckt der Verein die Grünzonen, Baumbestände und Erholungsgebiete in und um Bern zu erhalten und, wo immer möglich, neue zu schaffen. Insbesondere gehört zu den Hauptaufgaben die Wahrung der Anliegen von Ökologie und Naturschutz. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig und im Allgemeininteressen tätig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

In Anbetracht des Zweckartikels bestehen erhebliche Zweifel daran, dass diese Aufgabe bzw. Kompetenz auch das Recht beinhaltet, die Wahrnehmung der infrage stehenden persönlichen Interessen der einzelnen Mitglieder im Sinne einer Prozessstandschaft rechtlich geltend zu machen, wie es die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt. Demgemäss muss die Wahrung der Interessen der Mitglieder zu den statutarischen Aufgaben des Verbands gehören. Wer keine eigenen, sondern nur allgemeine oder öffentliche Interessen geltend machen kann, ist nicht befugt, Beschwerde zu führen bzw. Einsprache zu erheben (BGE 1C_566/2017 Urteil vom 22. März 2018 E. 6). Vorliegend wird die Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder im Zweckartikel nirgends erwähnt. Zudem muss gemäss dem Bundesgericht ein enger, unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem statutarischen Vereinszweck und dem Gebiet bestehen, in welchem die fragliche Verfügung erlassen worden ist bzw. erlassen wird (BGE 136 II 539 E. 1.1). Aus Sicht des UVEK fehlt es vorliegend an einem derartigen Zusammenhang. Sowohl bei den in den Statuten aufgeführten Interessen als auch den in der Einsprache geltend gemachten Hauptanträgen handelt es sich zudem vielmehr um allgemeine öffentliche Interessen. Es fehlt vorliegend eine statutarische Verpflichtung zur Wahrung der Interessen der Mitglieder. Diese Voraussetzung (2) für die Legitimation zur egoistischen Verbandbeschwerde ist demnach vorliegend nicht erfüllt.

Schliesslich bleibt zu klären, ob die Mehrheit oder doch eine grosse Anzahl der Mitglieder von der Plangenehmigungsverfügung bzw. dem hier zu beurteilenden Nationalstrassenprojekt berührt ist und diese Mitglieder selber zur Einsprache berechtigt sind. Gemäss der eingereichten Mitgliederliste verfügt der Einsprecher über rund 200 Mitglieder. Der Projektperimeter des vorliegenden Ausführungsprojekts liegt in den beiden Quartieren der Stadt Bern mit den Postleitzahlen 3006 und 3014. Anhand der Mitgliederliste wurde eruiert, dass rund ein Viertel der Mitglieder eine Wohnadresse mit den Postleitzahlen 3006 bzw. 3014 Bern aufweist. Bei 8 Mitgliedern kommt eine Legitimation rein aufgrund der Wohnadresse überhaupt in Betracht. Bei den übrigen Mitgliedern ist die Einspracheberechtigung aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen. Die örtliche Distanz ist nicht das einzige Kriterium für die Beurteilung der Legitimation, aber sie spielt eine zentrale Rolle. Zudem finden sich im vorliegenden Fall keine weiteren konkreten Anhaltspunkte (wie beispielsweise übermässige Immissionen) bzw. geltend gemachte Interessen in Bezug auf die Mitglieder als solche, die ihrerseits zu einer Annahme einer besonderen Betroffenheit im Sinne von Art. 48 Abs. 1 lit. b VwVG führen könnten. Schliesslich werden nur allgemeine öffentliche Interessen geltend gemacht. Solche Interessen begründen keine Parteistellung. Beim erforderlichen schutzwürdigen Interesse muss es sich um ein eigenes persönliches Interesse handeln (BGE 142 II 451, E. 3.4.1).

Zusammenfassend kommt das UVEK zum Ergebnis, dass vorliegend eine statutarische Verpflichtung zur Wahrung der Interessen der Mitglieder fehlt (2), keine grosse Anzahl der Mitglieder vom Projekt berührt (3) ist, welche zudem selber zur Einsprache berechtigt wären (4).

Nach Prüfung der ihm vorliegenden Dokumente kommt das UVEK deshalb zum Schluss, dass der Einsprecher die Voraussetzungen für die Legitimation zur egoistischen Verbandsbeschwerde nicht erfüllt und folglich nicht zur Einsprache legitimiert ist. Es wird weiter nicht geltend gemacht – und ist auch nicht ersichtlich –, dass sich die Legitimation des Einsprechers gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 VwVG (ideelle Verbandsbeschwerde) ergibt.

Demgemäss wird vom UVEK

verfügt:

1. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.
2. Der Einsprecher wird aus dem weiteren Plangenehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Kaspar Müller
Stellvertretender Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 22a Abs. 1 lit. a VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.